



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS



Privathaftpflichtversicherung (Subsidiärdeckung zu bestehenden oder fehlenden Privathaftpflichtversicherungen der Mitglieder)

Besondere Bedingungen:

Versicherte Haftpflicht

Die Versicherung schützt die versicherten Personen im Zusammenhang mit der **Ausübung des Tauchsports** gegen Ansprüche, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden. Sie erstreckt sich ebenfalls auf die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die infolge eines versicherten Schadenfalles gegen die Versicherten erhoben werden

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden

CHF 5'000'000.–

Selbstbehalt für Sachschäden CHF 100.– pro Ereignis / Selbstbehalt für Sachschäden an Booten und Leihhausrüstungen CHF 1000.– pro Ereignis

1. Allgemeines

Soweit die nachstehenden besonderen Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, sind die Allgemeinen Bedingungen (AVB) für die Betriebshaftpflichtversicherung massgebend.

2. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Privathaftpflichtversicherung der Mitglieder des Schweiz. Unterwasser-Sport-Verbandes (SUSV) im Zusammenhang mit der Ausübung des Tauchsports. Diese Versicherungsdeckung ist subsidiär, d.h. sie kommt zum Zuge, wenn keine andere Privathaftpflichtversicherung vorhanden ist. Falls eine andere Privathaftpflichtversicherung besteht, wird:



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS

- a)
der Teil der Entschädigung übernommen, welcher die Garantie der anderen
Versicherung übersteigt;
- b)
die gesamte Entschädigung übernommen, sofern die andere Versicherung keine
Leistung erbringt (z.B. wegen Nichtbezahlung der Prämie), das Schadenereignis
jedoch gemäss den Bedingungen dieser anderen Versicherung gedeckt wäre.

3. Schäden an Booten und Leihausrüstungen

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen (AVB) Art. 7, k, sind Schäden an
Booten und Leihausrüstungen mitversichert. Der Selbstbehalt für dieses Risiko
beträgt CHF 1000.–.

4. Versicherte Personen

In Abänderung von Art. 2 der AVB ist die Haftpflicht aller Mitglieder des SUSV,
die im Besitz eines gültigen Mitgliederausweises sind, versichert.

5. Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Art. 8 der AVB erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich der
Versicherung auf die ganze Welt.

6. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden

- a)
bei denen es sich um ein nicht gedecktes Ereignis gemäss Be-dingungen des
anderen, in erster Linie zum Zuge kommenden Privathaftpflichtversicherers
handelt;
- b)
von Tauchlehrern in Ausübung ihrer Tätigkeit als Tauchlehrer.

Ittigen, 1.1.2012